

BStGer BP.2009.41 vom 27. August 2009

Bundesstrafgericht, 2009-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BP.2009.41

FR: TPF BP.2009.41 du 27 août 2009

IT: TPF BP.2009.41 del 27 agosto 2009

Regeste

Aufschiebende Wirkung (Art. 218 BStP).

Erwägungen

E. 1

Die Gewährung des Suspensiveffektes hängt in der Regel von den konkreten Umständen und einer Abwägung der widerstreitenden Interessen ab (vgl. BGE 107 Ia 269 E. 1 S. 270). Der Vollzug der angefochtenen Verfügung darf nicht aufgeschoben werden, wenn damit der Zweck der Untersuchung bzw. der mit der Massnahme angestrebte Zweck gefährdet oder vereitelt würde (vgl. GUIDON/WÜTHRICH, Zur Praxis bei Beschwerden gegen das Bundesstrafgericht, plädoyer 4/2005, S. 34 ff., 39 f.; BÖSCH, Die Anklagekammer des Schweizerischen Bundesgerichts [Aufgaben und Verfahren], Diss. Zürich 1978, S. 87)

E. 2

Der angefochtenen Verfügung ist zu entnehmen, dass den Beschuldigten sämtliche Akten geöffnet werden, soweit diese nicht Geschäftsgeheimnisse der Privatklägerin enthalten. Für diesen – wohl überwiegenden – Teil der Akten ist die Fristansetzung gemäss der angefochtenen Verfügung unproblematisch.

E. 3

Die Beweisführung betreffend die Verletzung von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen ist naturgemäss schwierig, steht doch dabei das Geheimhaltungsinteresse des Geschädigten dem Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten und dem Prinzip der Öffentlichkeit des Strafverfahrens diametral entgegen. Eine Möglichkeit, diesen Interessen bei der Beweisführung angemessen Rechnung zu tragen ist die Zuhilfenahme eines Experten als

- 3 -

Gerichtssachverständigen, der zur Geheimhaltung verpflichtet ist, soweit er nicht mündliche oder schriftliche Aussagen zuhanden des Gerichts abgibt.

E. 4

Es ist davon auszugehen, dass der wissenschaftlich-technische Bereich, in welchem sich die von der Privatklägerin behauptete Geheimnisverletzung abspielte, in den Akten, welche gemäss der angefochtenen Verfügung sämtlichen Parteien zur Einsicht offen stehen, genügend spezifiziert ist, damit aufgrund dieser Akten allein ein entsprechender Sachverständiger benannt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, wie es der Geschworene implizit behauptet, so wird das Beweisverfahren zu modifizieren bzw. zu erweitern sein.

E. 5

Festzuhalten ist, dass der Beschuldigte bis zum Schluss des Beweisverfahrens Beweismassnahmen beantragen kann (Art. 157 Abs. 2 BStP), dieser also keinen Rechtsverlust erleidet, wenn er der Aufforderung zur Beweiseingabe etc. des Untersuchungsrichters gemäss der angefochtenen Verfügung keine Folge leistet.

E. 6

Die Kosten der vorliegenden Verfügung bleiben bei der Hauptsache.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.